



Entschädigungssatzung

Satzung über die Entschädigung für ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufenen der Gemeinde Droyßig (Entschädigungssatzung)

Gemäß der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17.06.2014) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.09.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Allen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Gemeinderates wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird
 1. den Gemeinderäten in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und Sitzungsgeld
 2. den Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen als zusätzlichen Pauschalbetrag
 3. dem ehrenamtlichen Bürgermeister als monatlichen Pauschalbetrag und
 4. den sachkundigen Einwohnern als Sitzungsgeld gewährt.

§ 2

Pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag beträgt
 1. 60,00 EUR für die Mitglieder des Gemeinderates
 2. 60,00 EUR zusätzlich für die Vorsitzenden von Ausschüssen und Fraktionen

3. 1.260,00 EUR für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(2) Die Aufwandsentschädigungen werden für einen ganzen Kalendermonat gezahlt. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die monatliche Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(3) Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate z. B. bei Krankheit oder Urlaub ununterbrochen nicht ausgeübt bzw. wenn der Anspruchsberechtigte an anberaumten Sitzungen im gleichen Zeitraum nicht teilgenommen hat, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Ausgenommen ist der Zeitraum einer jährlichen Sommerpause.

Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages festgestellt wird, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, erfolgt eine Verrechnung im darauffolgenden Zeitraum. Sollte dies nicht möglich sein, ist der zu Unrecht erhaltene Betrag durch den ehrenamtlich Tätigen innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung zurück zu zahlen.

(4) Die zusätzliche Aufwandsentschädigung wird bei Ausübung mehrerer Funktionen nach Abs.1 nur einmal für die Funktion mit dem höchsten Entschädigungssatz gewährt.

(5) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 1 Monat wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenden gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

Zum gleichen Zeitpunkt entfällt die Entschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

(6) Im Falle der Verhinderung der Ausschussvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Monaten wird dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des Vertretenen gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird rückwirkend gezahlt.

(7) Entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die pauschale

Aufwandsentschädigung für jeden Tag, für den kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt. Im gleichen Verhältnis berechnet sich ein entstehender Anspruch während eines Kalendermonats.

§ 3

Sitzungsgeld

(1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, den beschließenden und beratenden Ausschüsse und an Fraktionssitzungen der Vertretung gewährt. Die Anzahl der Fraktionssitzungen für die Sitzungsgeld gewährt wird, wird die Anzahl der Verbandsgemeinderatssitzungen begrenzt.

Das Sitzungsgeld beträgt für die Verbandsgemeinderäte und die sachkundigen Einwohner 17,00 EUR je Sitzung.

(2) Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, darf das Sitzungsgeld das 2,5-fache des nach Abs. 1 gewährten Sitzungsgeldes je Tag nicht übersteigen.

(3) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme dient die Unterschrift in der jeweiligen Teilnehmerliste.

§ 4

Zahlungsweise, Fälligkeit

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich spätestens bis zum 1.Tag des Folgemonats.

§ 5**Entgangener Arbeitsverdienst**

(1) Erwerbstätigen Personen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und nachgewiesene entgangene Arbeitsverdienst ersetzt. Selbständigen wird auf Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit tatsächlich entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstausschlag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstausschlags nach den Sätzen 1 und 2 darf 32,00 EUR pro Stunde nicht überschreiten.

(2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(3) Erwerbstätigen und Selbständigen, die die Höhe des Verdienstausschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstausschlag abweichend von Abs.1 in Form eines pauschalen Stundensatzes von 13,00 EUR ersetzt.

(4) Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine angemessene Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. Dieser darf die Pauschale nach Abs. 3 nicht übersteigen.

§ 6**Ersatz von Auslagen, die nicht mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung abgegolten sind**

(1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, die in der Ausübung des Mandates begründet sind, wird dem ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der beschließenden und beratenden Ausschüsse der Gemeinde sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten Mitglieder des Gemeinderates und sachkundige Einwohner der Ausschüsse zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück eine Entschädigung in Höhe von 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer mit eigenem Kraftfahrzeug bzw. in Höhe des Preises des vorgelegten Fahrausweises des benutzten Verkehrsmittels. Das Gleiche gilt für Kosten im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen und steht unter dem Vorbehalt, dass entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Zur Nachweisführung erfolgt die Zustimmung durch den Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch.

Mit der Wegstreckenentschädigung entsteht kein Anspruch im Sinne des Bundesreisekostenrechts.

§ 7**Versicherungsschutz**

Für die Ausübung der Ehrenämter besteht Versicherungsschutz entsprechend den Bedingungen der Unfallkasse Sachsen-Anhalt.

Für den Ersatz von Sachschäden der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen ist die Sachschadensrichtlinie (RdErl. des MF vom 02.11.2012 MBl. LSA S. 585) entsprechend anzuwenden.

§ 8**Steuerliche Behandlung**

Der Erlass des MF über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBl. LSA S. 638), zuletzt geändert durch Erl. vom 31.03.2022 (MBl. LSA 2022 S. 302) ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 9**Rundungsvorschrift**

Beträge nach dem Komma sind wie folgt zu runden:

1. 0 bis 49 Cent sind auf volle Euro nach unten abzurunden,
2. 50 bis 99 Cent sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 10**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

§ 11**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 19.19.2019 beschlossene Entschädigungssatzung außer Kraft.

Droyßig, den 02.09.2024

Billing
Bürgermeisterin

